

Erklärung zur Haftungsbeschränkung, Gefahrhinweise und Verhaltensregeln beim Betreten von Grundstücken

Herr/ Frau _____,
(Firmen-) Adresse _____,

wird hiermit über die nachstehend genauer bezeichneten Gefahren, Verhaltensregeln und die Haftungsbeschränkung beim Betreten von Grundstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), für die der Geschäftsbereich Bundesforst die Eigentümerfunktion übernommen hat (Geschäftsliegenschaften), belehrt.

Der Aufenthalt wird seitens der BlmA ausschließlich zur Erledigung der beauftragten/ genehmigten Tätigkeiten gestattet und ist darauf zu beschränken. Die sicherheitsbedingten Auflagen und Einschränkungen, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorschriften und die nachfolgenden Verhaltensregeln sind zu beachten und einzuhalten.

I. Gefahrhinweise

Aufgrund der historischen - auch militärischen - und gegenwärtigen Nutzung der Liegenschaft

WE112175 StOÜbPI Burg, Krähenberge

können **überall** und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände, Bauwerke oder Substanzen vorkommen. Insbesondere können

- schädliche Bodenveränderungen (**Altlasten**) im Sinne des § 2 Bundesbodenschutzgesetz,
- **Kampfmittel** im Sinne der Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR, Kap. 2, Definition),
- (**eventuell einsturzgefährdete und/ oder schadstoffbelastete**) **bauliche Anlagen und deren Reste**,
- **fehlende oder schadhafte Absturzsicherungen**, Steinbrüche, Abbruchkanten, offene Schächte etc.,
- **Zaunreste, Stacheldraht, Abfälle**, sonstige spitze und scharfe Gegenstände usw. vorkommen.

Auf die damit verbundenen **Gefahren für Leib und Leben** wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist deshalb insbesondere verboten, herumliegende Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren!

II. Verhaltensregeln

- Den Anweisungen des Bundesforstbetriebes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Es ist verboten, Gegenstände, die nicht eindeutig zu identifizieren sind, anzufassen, zu verbringen oder irgendwelchen Belastungen auszusetzen (z. B. mit den Füßen gegen diese zu treten oder Ähnliches).

- Es ist verboten, eigenverantwortlich Bodeneingriffe durch Graben oder ähnliche Tätigkeiten vorzunehmen¹.
- Jegliche Art von Kampfmittelfunden etc. (dazu zählen auch Kampfmittelteile), sowie Funde von Gegenständen, die diesen ähneln oder nicht unmittelbar zu identifizieren sind, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal bzw. dem Bundesforstbetrieb zu melden und in geeigneter Weise im Gelände zu markieren (Mindestabstand 1 m!).
- Es ist verboten, sich Munition, Munitionsteile, Explosivstoffe oder nicht näher identifizierbare Gegenstände anzueignen oder zu verbringen.
- Bei Rückfragen und Hinweisen zu der Liegenschaft StOÜbPI Burg, Krähenberge ist der zuständige Revierleiter, Herr Christian Block (Tel.:017079228179), zu kontaktieren und zu informieren.
- Beim Begehen der Liegenschaft ist generell eine besondere Vorsicht walten zu lassen und verstärkt auf gefährliche Gegenstände zu achten.
- Bei unmittelbarer Gefahr ist die Polizei und/ oder die Feuerwehr zu kontaktieren.

III. Haftungsbeschränkung

Die BlmA haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BlmA - gleich aus welchem Rechtsgrund - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzforderungen des/ der Unterzeichnenden gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Entsendestaaten der NATO-Streitkräfte oder gegenüber anderen ehemaligen Grundstückseigentümern oder -nutzern.

IV. Einverständniserklärung

Der/ die Unterzeichnende erklärt hiermit, über die vorgenannten Gefahren, Verhaltensregeln und die Haftungsbeschränkung belehrt worden zu sein und die Liegenschaft trotz der Gefahren betreten zu wollen.

Er/ sie erklärt sich mit der Befolgung der Verhaltensregeln und der Geltung der Regelungen zur Haftungsbeschränkung einverstanden.²

Es gilt die Datenschutzerklärung der BlmA, die auf deren Internetseite eingesehen werden kann.

¹ Bodeneingriffe sind nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit durchzuführen.

² Die Haftungsbeschränkung gilt für die Dauer der Veranstaltung bzw. der Vertragslaufzeit und der gesetzlichen Verjährungsfristen.

Ort, Datum

Unterschrift